

Der Präsident

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Minoritenplatz 5 1014 Wien

zH Frau Daniela Rivin

per E-Mail

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196 Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Marianne WEBER E-Mail: marianne.weber@bvwg.gv.at

Durchwahl: 154337

Geschäftszahl: BVwG-100.903/0019-

Präs/2015 DVR: 0939579

Wien, am 21. August 2015

<u>Betreff:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 10. Juli 2015, GZ. BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden, wie folgt Stellung:

### Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Mit der Abs. 8 in Aussicht genommenen Einfügung des in § 15 Universitätsgesetz 2002, Rechtsmittelzug soll ein das Bundesverwaltungsgericht eingeräumt werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung ein budgetärer Mehrbedarf für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht berücksichtigt wurde und zu ergänzen wäre.

# Zu Artikel 1 – Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG):

In Anbetracht des Umstandes, dass durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wurde, wird Folgendes angeregt:

## Zu § 19:

In Abs. 2 Z 2 sollte die Wortfolge "in erster Instanz" entfallen.

### Zu § 78:

In Abs. 8 sollte die Wortfolge "in erster Instanz" entfallen.

#### Zu § 90:

In Abs. 3 sollte die Wortfolge "in erster Instanz" entfallen.

#### Zu § 125:

In Abs. 1 vierter Satz sollte vor dem Wort "Dienstbehörde" die Wortfolge "die zuständige" eingefügt werden und die Wortfolge "erster Instanz" entfallen.

Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf dahingehend, ob unter dem in § 55 Abs. 3 genannten "für die Organisation der Studien zuständigen Organ" das studienrechtliche Organ oder das Rektorat gemeint ist. Nach geltender Verwaltungspraxis der meisten Universitäten soll dies das studienrechtliche Organ (das jedoch keine Kompetenzen im Bereich der "Organisation der Studien" aufweist) sein. Einige Universitäten haben sich in jüngerer Zeit jedoch für das Rektorat und nicht für das studienrechtliche Organ entschieden.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident Perl

#### Elektronisch gefertigt



### Der Präsident

Signaturwert	Eu+sylmF7jmz2O7iXjXIL23FToMOiYCQyvw33kzYmnfnfrVsLZbjd9BZeIrgzUcHnfr rJjwDSwRrm3+TvARqVQC3lzVCLgfmQ1Nec1Bt68zj78DqM5AiSuHc0LjffRsR7/vfar GiWHKzRqz9DEMhqJjTX3L5WC8eKhkWBa+c0luAZiqqy4aB/ELtQnq1vGCdHTcYr20eR aeeft6FprTRwpgOPWKejZ9bt3o2iaHglQ5K4asRNoRs8yZ2WDGSuA61MoUzhiljbvQf +vZtFjyfDG0/dsQMm19X0cOBVti8qXaJbgnOpn1DiH8JZ6m/n4p2oKXxKVzgWlHekyD vVD11jA==	
BVWG  Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgeri cht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-21T09:41:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	